

XII. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Nottuln vom 20.12.2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 Transparenzgesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung vom _____ folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 wird wie folgt ergänzt:

- (3) Steuerbefreiung für 12 Monate ab Übernahme des Hundes wird auf Antrag für das Halten von Hunden gewährt, die aus einem Tierheim übernommen werden, das von der Gemeinde Nottuln mit der Betreuung und Versorgung von Fundtieren beauftragt ist.

Die bisherige Ziffer 3 wird damit zu Ziffer 4.

§ 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Bürgergeld (§ 19 ff SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen ist die Steuer auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.